

Mitgliedsnummer:

## Bayerische Ärzteversorgung, 81919 München

Tel.: (089) 9235 9081

Hausanschrift: München-Bogenhausen, Denninger Straße 37 (Arabellapark)

### Antrag auf Einweisung des Ruhegeldes wegen Berufsunfähigkeit

Ich stelle Antrag auf  vorübergehende Einweisung  dauernde Einweisung  
des Ruhegeldes vom \_\_\_\_\_ an.

#### 1. Mitglied:

Familienname		Vorname	
Geburtsdatum		Steuer-Identifikationsnummer	
Straße	Postleitzahl und Wohnort	Telefon *)	
Bankverbindung (Eine Barauszahlung ist grundsätzlich nicht möglich.):			
IBAN (International Bank Account Number)			
BIC/S.W.I.F.T.-Code			
Name der Bank		ggf. abweichender Kontoinhaber	

#### 2. Familienstand und ggf. Ehegatte / eingetragener Lebenspartner:

Familienstand	ggf. Familienname und Vorname des Ehegatten / eingetragenen Lebenspartners *)	Geburtsdatum *)	Tag der Eheschließung / Verpartnerung *)
Mein Ehegatte / eingetragener Lebenspartner ist Mitglied der Bayerischen Ärzteversorgung: *) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja			
Mitglieds-Nr.: _____			

#### 3. ggf. **Kinder** (Kinder über 21 Jahre nur anführen, wenn sie sich noch in Berufsausbildung befinden oder wenn sie dauernd erwerbsunfähig sind):

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	ggf. Wehr-/Zivildienst Zeitraum von bis
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

4. Mir ist bekannt, dass die Zahlung des Ruhegeldes bei vorübergehender oder dauernder Berufsunfähigkeit die Einstellung der beruflichen Tätigkeit voraussetzt (§ 36 Abs. 3 der Satzung). Ich versichere wahrheitsgemäß, dass ich ab \_\_\_\_\_ keinerlei berufliche Tätigkeit mehr ausübe bzw. ausüben werde. Eine etwaige Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit vor Vollendung der Regelaltersgrenze (§ 35 Nr. 1 der Satzung) werde ich der Bayerischen Ärzteversorgung unverzüglich anzeigen.

5. Haben Sie Mitgliedschafts-/Versicherungszeiten bei einem nicht-deutschen Versorgungsträger i.S.d. Verordnung VO (EWG) 1408/71 oder VO (EG) 883/2004, der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung oder einem anderen deutschen berufsständischen Versorgungswerk erworben?  
Nein  Ja  (Wenn ja, bitte zusätzlich beiliegendes Formblatt ausgefüllt zurücksenden)

#### 6. Die auf der **Rückseite** vermerkten weiteren Antragsunterlagen

- lege ich diesem Antrag bei.  
 werde ich noch nachreichen.

7. Ich ermächtige die Bayerische Ärzteversorgung, Versorgungsleistungen, die für Zeiträume nach meinem Tode ohne Rechtsgrund überwiesen worden sind, von meinem Konto wieder zurückzurufen.

Ort und Datum

\*) freiwillige Angabe

Unterschrift des Mitglieds

Adresse für die Rücksendung im Fensterkuvert

An die  
Bayerische Ärzteversorgung (V 222)

81919 München

---

**Wichtige Hinweise für die Antragstellung:**

1. Für die Ruhegeldeinweisung wird um folgende Unterlagen gebeten (Kopie genügt, falls nicht anders verlangt!):

- Geburtsurkunde des Mitglieds (ersatzweise Kopie des Personalausweises)
- ggf. Geburtsurkunde für jedes Kind, für das Kindergeld beantragt wird (bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder zusätzlich Nachweis über die Feststellung der Vaterschaft)
- ggf. Nachweis über die Berufsausbildung oder dauernde Erwerbsunfähigkeit für jedes Kind über 21 Jahre (bei dauernder Erwerbsunfähigkeit des Kindes ausführliche ärztliche Stellungnahme neuesten Datums im Original oder in beglaubigter Ablichtung; bei abgeleistetem Wehr-/Zivildienst zusätzlich Wehr-/Zivildienstzeitbescheinigung)
- Krankenkassen-Ermittlungsblatt
- Ausführliche ärztliche Stellungnahme mit genauer Angabe der Diagnose, des Beginns und ggf. der voraussichtlichen Dauer der Berufsunfähigkeit. Diese Stellungnahme muss darüber hinaus eine fundierte Aussage enthalten, dass Berufsunfähigkeit - vorübergehend oder dauernd - im Sinne des § 36 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vorliegt. Wir bitten, die Stellungnahme im Original, in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen.  
§ 36 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung lautet:  
» Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor Vollendung des 63. Lebensjahres infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend zur Ausübung seines Berufes unfähig ist (Berufsunfähigkeit). «
- Bestätigung des letzten Arbeitgebers/der letzten Dienststelle über die Einstellung der Gehaltszahlung **dazu beim Ruhegeld wegen dauernder Berufsunfähigkeit:**
- Bestätigung der zuständigen Landesorganisation über die Aufgabe und Abmeldung der gesamten beruflichen Tätigkeit  
(bitte ggf. Prüfung der eingereichten ärztlichen Unterlagen durch die Bayerische Ärzteversorgung abwarten)
- Bestätigung des letzten Arbeitgebers / der letzten Dienststelle über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses (Kündigung, Auflösungsvertrag, Ruhestandsversetzung).
- bei Tierärzten amtliche Bestätigung über die Aufgabe der Fleischbeschau

---

2. Die Berechnung und Einweisung des Ruhegeldes ist erst nach Eingang **aller** Unterlagen möglich. Dies gilt auch für evtl. benötigte Erhebungsbogen über das Berufseinkommen und für das Krankenkassen-Ermittlungsblatt. Es liegt daher im eigenen Interesse des Antragstellers, alle Unterlagen baldigst beizubringen. Die Angaben in den Einkommenserhebungsbögen müssen **endgültig** sein, da Änderungen nach Einweisung des Ruhegeldes nicht mehr berücksichtigt werden können.

3. Der Antrag ist vom berufsunfähigen Mitglied **selbst** zu unterschreiben. Bei einer Vertretung bitten wir, die Vertretungsbefugnis nachzuweisen.

4. Bei einem Antrag auf das Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit empfiehlt es sich in Ihrem eigenen Interesse dringend, die Überprüfung der von Ihnen eingesandten ärztlichen Unterlagen und die Ergebnisse einer etwaigen zusätzlichen Begutachtung durch die Bayerische Ärzteversorgung abzuwarten, bevor die Praxis veräußert oder aufgelöst oder ein Arbeits-/Dienstverhältnis beendet wird und die Abmeldung der beruflichen Tätigkeit erfolgt. Zwar kann das Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit frühestens ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit eingewiesen werden, aber es lässt sich vermeiden, dass Sie Ihre berufliche Existenz aufgeben, bevor Ihre Versorgung gesichert ist.

5. Hinweis nach Art. 13 und 14 VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung):

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist Art. 2 und 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) DSGVO. Sie werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Mitgliedsnummer:

**KK-EB**

**Bayerische Ärzteversorgung, 81919 München**

Tel.: (089) 9235-7412

Hausanschrift: München-Bogenhausen, Denninger Straße 37 (Arabellapark)

## **Ermittlung der Krankenkasse des Versorgungsberechtigten**

Bitte unbedingt ausfüllen und unverzüglich zurücksenden, damit sich die Auszahlung der Versorgungsbezüge nicht wegen der ungeklärten Krankenkassenzugehörigkeit verzögert.

**Hinweis nach Art. 13 und 14 VO (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung):**

Rechtsgrundlage für die Erhebung dieser Daten ist Art. 2 und 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a), c) und e) DSGVO. Sie werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Die Bayerische Ärzteversorgung ist als Zahlstelle von Versorgungsbezügen verpflichtet, die für den Versorgungsempfänger zuständige Krankenkasse zu ermitteln (§ 202 Satz 1 SGB V), damit diese prüfen kann, ob Beitragspflicht zur Kranken- und zur Pflegeversicherung aus den Versorgungsbezügen besteht. Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn der Versorgungsempfänger (z.B. aufgrund des Bezuges einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) einer gesetzlichen Krankenkasse (z.B. AOK, Ersatzkasse, Betriebskrankenkasse) angehört. Eventuelle **Fragen** zur Versicherungs- und Beitragspflicht richten Sie bitte zuständigkeitshalber **nur an Ihre Krankenkasse**.

Nach § 202 Abs. 1 Satz 3 SGB V hat der Versorgungsempfänger der Zahlstelle seine Krankenkasse anzugeben und einen Kassenwechsel sowie die Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung anzuzeigen.

Berufsständische Versorgungswerke zahlen keine Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Die anfallenden Versicherungsbeiträge sind vom Versorgungsempfänger in voller Höhe selbst zu tragen.

**Wir bitten Sie, die Angaben auf der Rückseite auszufüllen und unterschrieben an u.g. Adresse zurückzuschicken.**

**Die Angaben zur gesetzlichen Versicherung werden sowohl bei einer freiwilligen als auch bei einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung benötigt.**

Adresse für die Rücksendung im Fensterkuvert

An die

**Bayerische Ärzteversorgung (V 222)**

**81919 München**

**- bitte wenden ! -**



Verwaltungsgebäude:  
München-Bogenhausen  
Denninger Straße 37 (Arabellapark)  
Tel.: (089) 9235 9081

## **Bestätigung der zuständigen Landesorganisation über die Aufgabe und Abmeldung der beruflichen Tätigkeit**

- I. Nach den Meldeordnungen der Landesorganisationen haben die Mitglieder ihrer zuständigen Landesorganisation die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit zu melden. Die Bayerische Ärzteversorgung benötigt eine Bestätigung der Landesorganisation über Ihre dortige Abmeldung bei Bezug des Ruhegeldes bei dauernder Berufsunfähigkeit bzw. nach vierjährigem Bezug des Ruhegeldes bei vorübergehender Berufsunfähigkeit.

Bitte legen Sie daher diesen Bestätigungsvordruck der für Sie zuständigen unten vermerkten Landesorganisation vor. **Bestätigungen von Zulassungsstellen, Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sind leider nicht ausreichend.**

### **Für die Ausstellung zuständig sind:**

- in Bayern:
  - die **Meldestellen der Bayer. Landesärztekammer** (Ärztliche Kreis- oder Bezirksverbände)
  - die **Zahnärztlichen Bezirksverbände**
  - die **Tierärztlichen Bezirksverbände** oder die **Bayer. Landestierärztekammer**
- außerhalb Bayerns:
  - die **Ärztekammern**
  - die **Zahnärztekammern**
  - die **Tierärztekammern**

---

## **II. Teil II wird von Ihrer zuständigen Landesorganisation ausgefüllt:**

Herr / Frau\* .....

wohnhaft in .....

hat seine / ihre\* gesamte berufliche Tätigkeit mit Ablauf des .....

aufgegeben und abgemeldet.

Diese Bestätigung ist zur Vorlage bei der Bayerischen Ärzteversorgung, verwaltet durch die Bayerische Versorgungskammer, bestimmt.

---

Ort und Datum

Unterschrift und Stempel der zuständigen Landesorganisation

\*) Nichtzutreffendes bitte streichen

**Adresse für die Rücksendung im Fensterkuvert siehe Rückseite!**

**Adresse für die Rücksendung im Fensterkuvert**

**An die  
Bayerische Ärzteversorgung (V 222)**

**81919 München**

Mitgliedsnummer:

## Bayerische Ärzteversorgung, 81919 München

Tel.: (089) 9235-7413

Hausanschrift: München-Bogenhausen, Denninger Straße 37 (Arabellapark)

### **Ergänzende Angaben zur Einleitung eines zwischenstaatlichen Rentenverfahrens im Sinne der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABI. L 149, S. 2) oder Verordnung (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABI. L 166, S. 1)**

1. Haben Sie Beiträge zu einem Versicherungsträger in einem anderen Staat gezahlt? Es sind auch Zeiten in einem Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen in der EU (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien) bzw. im EWR (Island, Liechtenstein und Norwegen) sowie in der Schweiz anzugeben.

nein       ja      vom: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Versicherungsträger / Versorgungssystem: \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

Ausländische Versicherungszeiten / Versicherungsnummer / Aktenzeichen

\_\_\_\_\_

2. Haben Sie sich nach Vollendung des 15. Lebensjahres in den Niederlanden bzw. nach Vollendung des 16. Lebensjahres gewöhnlich in einem der folgenden Länder aufgehalten: Dänemark, Finnland, Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweden, Schweiz?

nein       ja      vom: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Staat: \_\_\_\_\_

3. Falls Sie die Ziffern 1 oder 2 mit ja beantwortet haben, haben Sie auch Zeiten in der Deutschen Rentenversicherung z. B. auf Grund einer Beschäftigung, Arbeitslosigkeit, Pflege oder eines Wehr-/Zivildienstes etc. in Deutschland zurückgelegt?

nein       ja      vom: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Versicherungsträger (z.B. vormals BfA, LVA oder Bundesknappschaft):

\_\_\_\_\_

Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

4. Haben Sie Anwartschaften, die nicht durch Beitragsüberleitung oder Beitragsrückgewähr erloschen sind, bei einem anderen deutschen berufsständischen Versorgungswerk erworben?

nein       ja      vom: \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Versorgungswerkes: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

Seite nicht bedruckt!

## Informationen zum Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit von der Bayerischen Ärzteversorgung

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie darüber, unter welchen Voraussetzungen Ruhegeld aus der Bayerischen Ärzteversorgung bezogen werden kann.

**Es richtet sich insbesondere an Mitglieder, die das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beantragen möchten.**

Für die Beantwortung etwaiger Fragen und zur individuellen Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne – auch telefonisch unter 089-9235-9081 - zur Verfügung.

Sollten Sie zu den sonstigen Altersruhegeldarten (siehe Nr. 2.) oder zur weiteren Gestaltung Ihrer Beitragszahlungen Fragen haben, erreichen Sie die hierfür zuständigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Bayerischen Ärzteversorgung unter folgenden Telefonnummern: 089-9235-7011 (Beitragsangelegenheiten) oder 089-9235-7413 (Fragen zum Altersruhegeld).

### 1. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

Gemäß § 36 Abs. 1 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung hat Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ein Mitglied, das vor Vollendung des 63. Lebensjahres infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte dauernd oder vorübergehend zur Ausübung seines Berufes unfähig ist (Berufsunfähigkeit).

Tritt die Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 63. Lebensjahres (bis 31.12.2019: 65. Lebensjahr; siehe Nr. 1.5) ein, besteht kein Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit. Es kann aber das vorgezogene Altersruhegeld oder nach Erreichen der Regelaltersgrenze das reguläre oder hinausgeschobene Altersruhegeld in Anspruch genommen werden (siehe Nr. 2.).

Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Satzungsbestimmung liegt vor, wenn ein Mitglied nicht mehr in der Lage ist, seiner ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen beruflichen Tätigkeit in nennenswertem Umfang nachzugehen und deshalb die Möglichkeit einer Berufsausübung krankheitsbedingt so stark eingeschränkt ist, dass ihr eine existenzsichernde Funktion nicht mehr zukommen kann.

Hierbei wird nicht nur auf die zuletzt ausgeübte Tätigkeit abgestellt, sondern auf alle beruflichen Tätigkeiten, zu deren Ausübung das Mitglied von seiner Ausbildung her berechtigt und unter Berücksichtigung des bisherigen beruflichen Werdeganges und der erworbenen Qualifikation befähigt ist.

Der Grad der Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts oder die Anerkennung einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder einer verminderten Erwerbsfähigkeit durch die gesetzliche Rentenversicherung bedingen nicht automatisch Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung.

Der Grad der Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts hat auch keine Auswirkungen auf die Bestimmungen des Altersruhegeldes der Bayerischen Ärzteversorgung (siehe Nr. 2).

#### 1.1 Bei vorübergehender Berufsunfähigkeit

besteht **für selbständige Mitglieder** Anspruch auf Ruhegeld vom Beginn der 27. Woche an, wenn die Berufsunfähigkeit länger als 26 Wochen gedauert hat. Eine eigene Praxis kann, höchstens jedoch für die Dauer von 4 Jahren, von einem Vertreter weitergeführt werden. Das Mitglied selbst darf jedoch nicht in seinem Beruf tätig sein.

**Für angestellte und beamtete** Mitglieder besteht Anspruch auf Ruhegeld von dem Zeitpunkt an, zu dem die Gehaltszahlung eingestellt wurde, frühestens nach Ablauf des 4. Monats, spätestens nach Ablauf von 26 Wochen seit dem Eintritt der vorübergehenden Berufsunfähigkeit.

## 1.2 Bei dauernder Berufsunfähigkeit

entsteht der Anspruch auf Zahlung des Ruhegeldes grundsätzlich mit dem Eintritt der Berufsunfähigkeit, wenn das Mitglied nachweislich seine gesamte berufliche Tätigkeit aufgegeben hat. Eine Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit liegt nicht vor, solange das Mitglied nicht seine Betriebsstätte für eine selbständige Tätigkeit (z.B. Praxis, Labor) veräußert oder aufgelöst hat und solange für das Mitglied ein Dienstvertrag (z.B. als freier Mitarbeiter, Praxisvertreter) oder ein Arbeitsvertrag oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besteht.

Der Tag der Aufgabe der gesamten beruflichen Tätigkeit ist durch eine Bestätigung der zuständigen Landesorganisation nachzuweisen.

Bei **angestellten und beamteten Mitgliedern** ist **zusätzlich** als Nachweis der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit eine Bestätigung des letzten Arbeitgebers oder der letzten Dienststelle über den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses (Kündigung, Auflösungsvertrag oder Ruhestandsversetzung) erforderlich.

Ein Verzicht auf die Approbation ist für den Bezug des Ruhegeldes bei Berufsunfähigkeit nicht erforderlich.

## 1.3 Ruhegeldverfahren

**Bitte verwenden Sie zur Antragstellung auf Ruhegeld die beiliegenden Vordrucke und geben Sie diesen die erforderlichen Unterlagen bei. Folgende Vordrucke werden benötigt:**

- Antragsformblatt „Antrag auf Einweisung des Ruhegeldes wegen Berufsunfähigkeit“
- Krankenkassen-Ermittlungsblatt
- Formblatt „Bestätigung der zuständigen Landesorganisation über die Aufgabe und Abmeldung der beruflichen Tätigkeit“
- Formblatt „Ergänzende Angaben zur Einleitung eines zwischenstaatlichen Rentenverfahrens im Sinne der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2) oder Verordnung (EG) 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 166, S. 1)“

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ist neben dem schriftlichen Antrag die Vorlage einer **ausführlichen aktuellen** Stellungnahme des behandelnden Arztes mit Angabe der Diagnose erforderlich. Diese Stellungnahme soll sich auch zu der Frage äußern, seit wann und gegebenenfalls für welchen Zeitraum aus Sicht des behandelnden Arztes Berufsunfähigkeit vorliegt.

Beachten Sie hierzu bitte, dass wir ärztliche Unterlagen nur im Original, in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Ablichtung anerkennen können. Kosten, die für die Erstellung dieser ärztlichen Unterlagen entstehen, sind vom Mitglied zu tragen.

Im Regelfall erfolgt zusätzlich eine Begutachtung durch einen Gutachter des medizinischen Gutachterdienstes der Bayerischen Ärzteversorgung. Im Anschluss daran prüft und entscheidet die Bayerische Ärzteversorgung aufgrund der eingereichten

Unterlagen und der Feststellungen des medizinischen Gutachterdienstes der Bayerischen Ärzteversorgung, ob Berufsunfähigkeit im vorgenannten Sinne vorliegt. Die Kosten für eine zusätzliche Begutachtung durch einen von der Bayerischen Ärzteversorgung benannten Arzt trägt das Versorgungswerk.

#### 1.4 Ruhegeldbeginn

**Bitte beachten Sie folgende Antragsfrist:** Wird der Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit innerhalb einer Frist von 12 Monaten seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt, so wird die Versorgung rückwirkend zum Eintritt der Anspruchsvoraussetzungen fällig. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so wird die Versorgung frühestens mit dem Tage fällig, an dem der Antrag der Bayerischen Ärzteversorgung zugeht.

**Bei einem Antrag auf das Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit empfehlen wir in Ihrem eigenen Interesse dringend, die Überprüfung der von Ihnen eingesandten ärztlichen Unterlagen und die Ergebnisse einer etwaigen zusätzlichen Begutachtung durch die Bayerische Ärzteversorgung abzuwarten, bevor die Praxis veräußert oder aufgelöst oder ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis beendet wird und die Abmeldung der beruflichen Tätigkeit erfolgt.**

Zwar kann das Ruhegeld bei dauernder Berufsunfähigkeit (siehe Nr. 1.2) frühestens ab dem Zeitpunkt der Aufgabe der beruflichen Tätigkeit eingewiesen werden, aber es lässt sich vermeiden, dass Sie Ihre berufliche Existenz aufgeben, bevor Ihre Versorgung gesichert ist.

#### 1.5 Ruhegeldberechnung

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit besteht nur, wenn die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres eintritt. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit berechnet sich grundsätzlich nach der für das reguläre Altersruhegeld geltenden Formel. Die Höhe ist jedoch auf die Höhe eines vorgezogenen Altersruhegeldes zum 63. Lebensjahr (mit dem entsprechenden versicherungsmathematischen Abschlag) begrenzt. Zum Ausgleich hierfür werden zugunsten aller Betroffenen fiktive Punktwerte für die Zeit zwischen Ruhegeldbeginn und dem 63. Lebensjahr zugerechnet und entsprechend verrechnet. Diese Regelung gilt aufgrund einer Satzungsänderung im Jahr 2009 seit 01.01.2020.

Ist die Berufsunfähigkeit vor dem 01.01.2020 eingetreten, richtet sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit nach der bis 31.12.2019 geltenden Satzungsregelung. Danach besteht ein Anspruch auf das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit, wenn die Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres eingetreten ist. Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit berechnet sich grundsätzlich nach der für das reguläre Altersruhegeld geltenden Formel. Fiktive Punktwerte werden nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres für die Zeit zwischen Ruhegeldbeginn und dem 55. Lebensjahr zugerechnet und entsprechend verrechnet, versicherungsmathematische Abschläge erfolgen nicht.

#### 1.6 Weitere Hinweise

Das **Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit** wird **stets als Vollruhegeld** gewährt. Ein Teilruhegeld ist bei diesem Ruhegeld nicht möglich.

Eventuelle **freiwillige Mehrzahlungen** können im satzungsrechtlich zulässigen Umfang - sowohl beim Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als auch beim Altersruhegeld (siehe Nr. 2.) - nur dann ruhegeldsteigernd berücksichtigt werden, wenn sie vor dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Ruhegeld entsteht, bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingegangen sind.

Das zeitliche **Zusammentreffen von Versorgungsleistungen der Bayerischen Ärzteversorgung mit Leistungen Dritter** (z. B. Krankenversicherung, Krankentagegeldversicherung, Bundesagentur für Arbeit) kann zu einer Rückforderung/Einstellung der Leistungen dieser Träger führen. Bitte wenden Sie sich zur Klärung dieses Sachverhaltes gegebenenfalls an die hierfür zuständige Stelle.

## 2. Altersruhegeld

Im Folgenden erhalten Sie ergänzend einen allgemeinen Überblick über die Voraussetzungen und Gestaltungsoptionen beim Altersruhegeld.

### 2.1 Reguläres Altersruhegeld

Ab Erreichen der Regelaltersgrenze besteht Anspruch auf reguläres Altersruhegeld. Wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung wird diese Regelaltersgrenze für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 schrittweise angehoben. Für vor 1947 Geborene ist die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres, für nach 1963 Geborene mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht.

Beitragszahlungen (einschließlich freiwilliger Mehrzahlungen) sind beim Bezug des regulären Altersruhegeldes nicht mehr möglich. Die Berufstätigkeit muss jedoch weder eingestellt noch eingeschränkt werden.

### 2.2 Vorgezogenes Altersruhegeld (mit Abschlägen)

Nach Vollendung des 60. Lebensjahres (bzw. des 62. Lebensjahres bei erstmaliger Mitgliedschaft ab 2012) kann das vorgezogene Altersruhegeld beantragt werden.

Zum versicherungstechnischen Ausgleich für die vorzeitige Inanspruchnahme der Versorgungsleistung vermindert sich der Ruhegeldbetrag dauerhaft, d.h. für die gesamte Bezugsdauer, um einen versicherungsmathematisch ermittelten Abschlag, der sich nach der Anzahl der Monate des Vorziehens des Ruhegeldbeginns richtet. Die Gesamtminderung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der zutreffenden Abschlagsprozentsätze.

Die Ruhegeldzahlung bleibt auch dann gekürzt, wenn nach Einweisung von vorgezogenem Altersruhegeld Berufsunfähigkeit eintritt oder die Regelaltersgrenze erreicht wird. Ebenso wird, wenn ein Mitglied verstirbt und das vorgezogene Altersruhegeld eingewiesen wurde, die Hinterbliebenenversorgung aus dem gekürzten Ruhegeld des Mitglieds berechnet.

Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich und muss dem Versorgungswerk ausgefüllt und unterschrieben rechtzeitig vor Ruhegeldbeginn vorliegen.

Auch beim Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes sind keine Beitragszahlungen (einschließlich freiwilliger Mehrzahlungen) mehr möglich. Die Berufstätigkeit muss jedoch weder eingestellt noch eingeschränkt werden.

### 2.3 Hinausgeschobenes Altersruhegeld (mit Zuschlägen)

Der Beginn des Altersruhegeldes kann längstens bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres hinausgeschoben werden. In der Aufschubphase muss noch kein Endpunkt festgelegt werden.

Zum versicherungstechnischen Ausgleich für die spätere Inanspruchnahme der Versorgungsleistung erhöht sich der Ruhegeldbetrag für jeden Monat des Aufschubs dauerhaft, d.h. für die gesamte Bezugsdauer, um einen versicherungsmathematisch

ermittelten Zuschlag. Die Gesamterhöhung des Ruhegeldes ergibt sich aus der Addition der zutreffenden Zuschlagsprozentsätze.

Der Antrag auf Hinausschieben ist unwiderruflich und muss dem Versorgungswerk ausgefüllt und unterschrieben vor Erreichen der Regelaltersgrenze (siehe Nr. 2.1) vorliegen. Die Auszahlung des hinausgeschobenen Altersruhegeldes muss spätestens im Monat vor dem gewünschten Auszahlungstermin schriftlich beantragt werden.

In der Aufschubphase sind grundsätzlich Beitragszahlungen möglich, wobei ab Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlte Beiträge nur zu einem versicherungsmathematisch ermittelten Anteil in die Verrentung einfließen. Die Berufstätigkeit muss weder eingestellt noch eingeschränkt werden.

## 2.4 Teilruhegeld

Seit 01.12.2017 bestehen mit dem Teilruhegeld weitere Optionen, die den Übergang in den Ruhestand noch flexibler gestalten. Das reguläre, vorgezogene und hinausgeschobene Altersruhegeld (siehe Nrn. 2.1 – 2.3) kann dann auf Antrag als Vollruhegeld (100 %) aber auch als Teilruhegeld in Höhe von 30, 50 oder 70 % der bis zum Beginn des Ruhegeldes erworbenen Anwartschaften in Anspruch genommen werden. Spätestens bis zur Vollendung des 72. Lebensjahres kann dann der verbleibende, vorerst nicht beanspruchte Ruhegeldteil mit dem bereits ausgezahlten Teilruhegeld als volles Altersruhegeld zusammengeführt werden.

Während des Teilruhegeldbezuges besteht grundsätzlich weiterhin Beitragspflicht aus den gesamten Einkünften gemäß den entsprechenden Satzungsregelungen. Auch freiwillige Mehrzahlungen können im Rahmen der geltenden Regelungen geleistet werden.

Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (siehe Nr. 1.) wird stets als Vollruhegeld gewährt. Ein Teilruhegeld ist bei diesem Ruhegeld nicht möglich.

Tritt eine Berufsunfähigkeit nach dem Zeitpunkt ein, in dem ein Altersruhegeld bereits in Anspruch genommen wird, sei es als Vollruhegeld oder als Teilruhegeld, besteht (auch aus den nicht in Anspruch genommenen Anwartschaften) kein Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit.

Seite nicht bedruckt!

## 1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

### Verantwortlich für die Datenerhebung ist die

Bayerische Ärzteversorgung  
81919 München

E-Mail: [info@bayerische-aerzteversorgung.de](mailto:info@bayerische-aerzteversorgung.de)  
Telefon: (089) 9235-6.

### Sie erreichen unseren behördlichen Datenschutzbeauftragten unter

Bayerische Versorgungskammer  
Datenschutzbeauftragter  
81921 München

E-Mail: [datenschutz@versorgungskammer.de](mailto:datenschutz@versorgungskammer.de)  
Telefon: (089) 9235-9292.

## 2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer gesetzlichen Verpflichtung zur Versorgung unserer Mitglieder und deren Hinterbliebener von diesen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Feststellung der Mitgliedschaft, der Beitragspflicht und der Leistungsansprüche erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von Dritten zulässiger Weise erhalten haben (insb. von öffentlichen Stellen wie Berufskammern, Gerichten, Sozialversicherungsträgern und Finanzämtern sowie von Arbeitgebern und ggf. von Insolvenzverwaltern).

Von uns verarbeitete personenbezogene Daten sind:

Name, Adresse, Geburtsdatum/-ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Berufsausbildung, Art und Form der Berufsausübung, Berufseinkommen, Steuer-ID, Ausbildungs- und Studienzeiten, Kindererziehungszeiten, ggf. Gesundheitsdaten und -gutachten sowie Kontodaten. Ebenfalls dokumentiert werden im Lauf der Mitgliedschaft und des Leistungsbezugs anfallende persönliche, telefonische und schriftliche Kontakte.

## 3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten Ihre Daten auf der Grundlage der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG). Wir verarbeiten Ihre Daten

- **zur Durchführung des Versorgungsverhältnisses (Art. 4 Abs. 1 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO):**  
Ohne die erhobenen Daten kann die Bayerische Ärzteversorgung ihren Versorgungsauftrag nach Art. 28 S. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) nicht erfüllen.
- **aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 2 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):**  
Die Bayerische Ärzteversorgung muss steuer- und sozialversicherungsrechtliche Kontroll- und Meldepflichten sowie aufsichtsrechtliche Vorgaben erfüllen. Auch zu diesen Zwecken werden Ihre Daten von uns verarbeitet.
- **ggf. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 2 BayDSG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO):**  
Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Kontaktaufnahme über Telefon oder E-Mail, Nutzung des Online-Portals BÄV24) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden. Die Erklärung ist formlos möglich.

#### 4. Wer bekommt Ihre Daten?

Bereits innerhalb der Bayerischen Ärzteversorgung erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten auch benötigen. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb unseres Hauses ist zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle Daten unserer Mitglieder verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Sie dürfen wir nur weitergeben, wenn wir zur Erteilung einer Auskunft aufgrund unserer Aufgabe befugt, durch gesetzliche Bestimmungen verpflichtet sind oder Sie eingewilligt haben. Von uns beauftragte Dienstleister haben gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO gleichgerichtet die Einhaltung der Vertraulichkeit sowie die Vorgaben der DSGVO und des BayDSG zu garantieren.

Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z. B. sein:

- Öffentliche Stellen und Institutionen (Finanzbehörden, Gerichte, Aufsichtsbehörden, Sozialversicherungsträger, Berufskammern),
- sog. Auftragsverarbeiter, an die wir zur Durchführung der Verwaltungsaufgabe personenbezogene Daten übermitteln (z. B. Druckdienstleister, Risikocontrolling, Wirtschaftsprüfungsdienstleister, Zahlungsverkehrsdienstleister, ggf. Rechtsbeistände und Versicherungen),
- ggf. medizinische Gutachter bei der Feststellung der Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns vom Datengeheimnis gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

#### 5. Werden Ihre Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. Zahlungsaufträge) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

#### 6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten solange es für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass das Versorgungsverhältnis über viele Jahre und hinsichtlich der Hinterbliebenenversorgung über den Tod des Mitglieds hinaus angelegt ist. Sind die Daten für die Erfüllung der Versorgungsaufgabe oder sonstiger gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese gelöscht.

Wir beachten die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen. Die in Handelsgesetzbuch und Abgabenordnung vorgegebenen Fristen betragen sechs bis zehn Jahre. Außerdem ist eine Weiterverarbeitung zur Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften erforderlich. Nach den Verjährungsfristen des Verwaltungsverfahrensgesetzes können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen.

#### 7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

#### 8. Gibt es für Sie eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie sind aufgrund von Art. 21 Abs. 2 i.V.m. Art. 30 und Art. 33 VersoG sowie § 21 der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung dazu verpflichtet, die personenbezogenen Daten anzugeben, die für die Bayerische Ärzteversorgung benötigt werden, um den gesetzlichen Versorgungsauftrag nach Art. 28 S. 1 VersoG erfüllen zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, können Beiträge vorläufig festgesetzt und Leistungen verweigert werden.

Sie finden diese Hinweise auch auf unserer Internetseite unter [www.bayerische-aerzteversorgung.de](http://www.bayerische-aerzteversorgung.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Bayerische Ärzteversorgung